

§ 1311 BSO Motoren und Gemischschmierung

BSO - Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Motoren mit Gemischschmierung dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Kraftstoff nicht mehr als 2% Öl enthält (Mischungsverhältnis 1 : 50).

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at